

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung eines Gebäudes der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000² über
die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen
Organisationen (FIPOI) in Genf,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2005³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Es wird ein Verpflichtungskredit von 60 Millionen Franken bewilligt für ein zinsfreies, innert fünfzig Jahren rückzahlbares Darlehen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI).

² Das Darlehen dient der Finanzierung der Bauarbeiten für ein zusätzliches Verwaltungsgebäude für die Welthandelsorganisation (WTO) in Genf.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 617.0
³ BBl 2005 6843

Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für
die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung eines Gebäudes
der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf. BB
